



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron AfD**  
vom 23.03.2020

### **Verschiebung von Abschlussprüfungen an bayerischen (Hoch-)Schulen infolge der Corona-Pandemie unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen (Fern-)Lernsituation von Schülern bzw. Studenten**

Entsprechend der Verlautbarung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.03.2020 werden die Abschlussprüfungen an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat zeitlich versetzt abgehalten:

- Gymnasien: 20.05.2020,
- Realschulen: 30.05.2020,
- Wirtschaftsschulen: 11.05.2020,
- Mittelschulen: 30.06.2020/06.07.2020.

An Gymnasien gibt es teilweise sog. Laptop-Klassen, bei denen die Unterrichtsfortführung binnen der gegenwärtigen Corona-Pandemie zumindest technisch betrachtet möglich ist.

Nicht alle bayerischen Schulen und ebenso wenig alle Klassen in den einzelnen Jahrgangsstufen an den Schulen, welche mit IT ausgestattet sind, verfügen über eine IT-Ausrüstung für Schüler und Lehrer.

Der Bayerische Rundfunk bietet die Online-Lernplattform (mebis = Medien, Bildung, Service) mit Lerninhalten an, nur ersetzt diese nicht einen Präsenzunterricht durch fachlich wie pädagogisch ausgebildete Lehrer, die die jeweiligen Lehrpläne als Maßstab für ihre Unterrichte heranziehen (müssen).

mebis ist eine Ergänzung, nicht jedoch ein Ersatz für schulisches Lernen. Durch die zeitliche Freiheit der Lehrer für die Vermittlung von Lehrplaninhalten sind nicht alle Schüler auf dem gleichen Stand.

Dadurch kann es passieren, dass die Schüler mit jeweils verschiedenen unversuldeten Wissenslücken die Prüfungen absolvieren sollen.

Dies wird je nach Gewichtigkeit bei der Auswahl der Aufgaben und der Bepunktung zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen. Zudem sind Kinder aus bildungsfernen Familien zusätzlich benachteiligt.

So lautet hierbei die Kritik an mebis: „Das System wurde nie gebaut für diese Situation“; Hacker- Angriffe auf mebis überlasteten jüngst zunächst die Online-Lernplattform und legten diese schließlich lahm, und zwar durch hunderttausende von Serienabrufen.

mebis ist damit auch einer technischen Beeinträchtigung ausgesetzt, denn bei einer intensiven Nutzung, wie sie gegenwärtig durch Schüler geschieht, ist durch Hacker nachgewiesen, dass offenkundig eine rasche Kapazitätsauslastung nicht nur erreicht, sondern überschritten wird.

In den ländlichen Gebieten des Freistaates ist dazu noch die Breitbandversorgung mangelhaft und viele Schüler verfügen zudem aus finanziellen Gründen nicht über einen eigenen Laptop bzw. ein eigenes iPad etc.

Schließlich ist auch die gegenwärtig eintretende wirtschaftliche Krise bei Bürgern und Unternehmen zu beachten, die in kurzfristig absehbarer Zeit ihre Arbeitsplätze verlieren oder insolvent oder zumindest in eine arge wirtschaftliche Schieflage geraten werden, deren Dauer noch nicht absehbar ist.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Welche konkreten Überlegungen wurden bereits von der Staatsregierung angestellt? ..... 4
- b) Welche Maßnahmen werden daraus abgeleitet, damit der Ausfall der Übungszeit für Schüler wie Lehrer und ebenso den Schulen nicht zu deren Nachteil gereicht?..... 4
  
2. Welche digitalen Möglichkeiten bietet die Staatsregierung jetzt in der Corona-Krise und künftig den Schulen im Einzelnen an, ..... 4
- a) damit die Vorbereitung der Schüler auf ihre Abschlussprüfungen gewährleistet ist, und zwar auch für Schüler, die nicht über IT verfügen und/oder die im ländlichen Raum keinen Breitbandzugang besitzen und ..... 4
- b) zudem der Schulbetrieb in etwaigen künftigen Krisensituationen sichergestellt wird?..... 4
  
3. Welche digitalen Möglichkeiten bietet die Staatsregierung jetzt in der Corona-Krise und künftig den Schulen im Einzelnen an, ..... 4
- a) damit die Vorbereitung der Schüler auf ihre Abschlussprüfungen gewährleistet ist, und zwar auch für Schüler, die nicht über IT verfügen und/oder die im ländlichen Raum keinen Breitbandzugang besitzen und ..... 4
- b) zudem der Schulbetrieb in etwaigen künftigen Krisensituationen sichergestellt wird?..... 4
  
4. Welche verbindlichen Hilfen und Maßnahmen bietet die Staatsregierung im Zusammenhang mit den zeitlich versetzten Abschlussprüfungen konkret den Schülern an, ..... 6
- a) soweit sie ihre jeweilige Prüfung bestehen, jedoch hierbei die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz nicht einzuhalten vermögen und ..... 6
- b) soweit sie ihre Prüfung nicht bestehen, sie eine sehr zeitnahe Nachprüfung bzw. mündliche Prüfung durchführen können, um ihren Berufsausbildungsplatz oder Studienplatz fristgemäß noch antreten zu können? ..... 6
  
5. Welche verbindlichen (finanziellen) Hilfen und Maßnahmen bietet die Staatsregierung im Zusammenhang mit den zeitlich versetzten Abschlussprüfungen den (Berufs-)Schülern an, ..... 7
- a) die ihre Berufsabschlussprüfung nunmehr zeitverzögert bestehen und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt als erfolgreich ausgebildete Fachkräfte ihre Arbeitsverträge in den jeweiligen Unternehmen erfüllen und das dementsprechende Gehalt beziehen können und ..... 7
- b) die ihre schulische Abschlussprüfung bestanden, deren vertraglich vereinbarter Berufsausbildungsplatz durch die Corona-Krise infolge von Insolvenz oder wirtschaftlicher Schieflage des jeweiligen Unternehmens gekündigt wird oder wegfällt und sie hierdurch unverschuldet ohne Ausbildungsplatz sowie arbeitslos sein werden? ..... 7
  
6. Welche verbindlichen Hilfen und Maßnahmen sind von der Staatsregierung vorgesehen, damit Studenten an Universitäten und Fachhochschulen prüfungskonform ihre praktischen, mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise im Rahmen ihrer Studiengänge fristgerecht zu erbringen vermögen und keine Ausbildungsverzögerungen eintreten? ..... 8
  
7. Welche verbindlichen (finanziellen) Hilfen und Maßnahmen bietet die Staatsregierung im Zusammenhang mit den voraussichtlich zeitlich versetzten Hochschulprüfungen den Studenten an, ..... 9
- a) soweit sie ihre jeweiligen Abschlussprüfungen bestehen, jedoch infolge der zeitlichen Verzögerungen ihre bereits vertraglich vereinbarten Arbeitsverträge als Hochschulabsolventen nicht einzuhalten vermögen, die Arbeitsverhältnisse nicht oder verspätet zustande kommen und die Studenten dabei Einkommensverluste und Arbeitslosigkeit erleiden und ..... 9

- b) soweit sie ihre jeweiligen Prüfungen wegen der Lern- und Prüfungsgegebenheiten durch die Corona-Krise nicht bestehen, sie jene aber doch sehr zeitnah abschließend bestehen, jedoch infolge der zeitlichen Verzögerungen ihre bereits vertraglich vereinbarten Arbeitsverträge als Hochschulabsolventen nicht einzuhalten vermögen, die Arbeitsverhältnisse nicht oder verspätet zustande kommen und die Studenten dabei Einkommensverluste und Arbeitslosigkeit erleiden? ..... 9

## Antwort

### des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27.04.2020

#### Vorbemerkung:

Zu dem im Vorspruch zur Anfrage dargestellten Zusammenhang zwischen einer vermeintlichen „Unterrichtsfortführung“ und der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit schuleigenen Geräten ist anzumerken: In der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 (BayMBI. Nr. 140), geändert durch Bekanntmachung vom 21.03.2020 (BayMBI. Nr. 166) und durch Bekanntmachung vom 16.04.2020 (BayMBI. Nr. 207) ist bestimmt, dass an allen Schulen Bayerns ab 15. März bis einschließlich 26.04.2020 der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen entfallen. Dies schließt jedoch digitale Unterrichtselemente, die von zu Hause aus bearbeitet werden können, nicht aus. Daher sind angesichts des längerfristigen Zeitraums des Unterrichtsausfalls die Schulen angehalten, alle Möglichkeiten zu nutzen, die den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, um den Unterrichtsausfall aufzufangen. In diesem Kontext wird auf das Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 12.03.2020 zum Einsatz digitaler Medien verwiesen (Az. I.4-BS1356.5/158/7), das die Bedeutung digitaler Lernangebote in diesem Zusammenhang betont; gleichwohl können auch diese den regulären Unterricht nicht ersetzen. Sie dienen, je nach Alter der Schülerinnen und Schüler, der Vertiefung und Wiederholung des Gelernten, wo möglich auch der Umsetzung von Arbeitsaufträgen.

Welche digitalen Kommunikationsmittel sich anbieten, kann dabei nur vor Ort entschieden werden. Das StMUK geht davon aus, dass die übergroße Mehrheit der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten über entsprechende Endgeräte verfügt. Wo das nicht der Fall ist, stellen herkömmliche Kommunikationswege (Telefon, Briefversand) Alternativen dar. Die Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Schülerinnen und Schülern sowie das Wiederholen, Üben und Vertiefen von Lerninhalten ist folglich nicht nur Schülerinnen und Schülern der in dem Vorspruch genannten „Laptop-Klassen“ bzw. allgemein denjenigen möglich, die über schuleigene digitale Endgeräte verfügen. Für das Lernen und Arbeiten mit den bayernweit zentral bereitgestellten Angeboten von mebis – Landesmedienzentrum Bayern ist ferner keine verhältnismäßig hohe Datenübertragungsrate erforderlich, sodass ein Breitband-Internetzugang keine notwendige Voraussetzung darstellt, wie im Vorspruch impliziert. mebis ist daher in den im Vorspruch erwähnten ländlichen Gebieten des Freistaates auch dort nutzbar, wo noch keine flächendeckende Breitbandversorgung besteht.

Im Vorspruch wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Angebote von mebis für einen unterrichtsbegleitenden Einsatz, nicht jedoch für einen unterrichtsersetzenden konzipiert wurden. Nicht zutreffend sind jedoch die Ausführungen zum Angebot des Bayerischen Rundfunks. Dieser stellt auf der mebis Lernplattform keine Lerninhalte bereit. Vielmehr bietet dieses mebis-Teilangebot den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern eine virtuelle Lernumgebung, in der Lernplattformkurse für jede Klasse bzw. jeden Kurs angelegt werden können, in denen eine sichere Kommunikation gewährleistet, der Einsatz einer Vielzahl an Aktivitäten sowie die Einbindung unterschiedlichster Materialien und Medien (u. a. auch vom Bayerischen Rundfunk bereitgestellte Materialien aus der mebis Mediathek) möglich ist.

Zudem rekurriert der Vorspruch auf eine „technische Beeinträchtigung“ der mebis-Systeme. In der Tat waren einzelne mebis-Teilangebote in den ersten Tagen der CO-

VID-19-bedingten Schulschließungen zeitweise nicht oder nur mit längeren Ladezeiten erreichbar. Das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) arbeiten seither jedoch konsequent und intensiv am Ausbau und an der Optimierung der Systeme von mebis. Seit Beginn der Schulschließungen wurde so beispielsweise die Serverkapazität verzehnfacht, um die Stabilität und Performanz des Systems signifikant zu verbessern. Zudem wurde die Erreichbarkeit der Systeme durch DDoS-Attacken beeinträchtigt. Zur Abwehr dieser Angriffe wurden rasch die nötigen Maßnahmen ergriffen. Daher laufen alle mebis-Teilangebote spätestens seit der 13. Kalenderwoche 2020 wieder stabil.

1. a) **Welche konkreten Überlegungen wurden bereits von der Staatsregierung angestellt?**
- b) **Welche Maßnahmen werden daraus abgeleitet, damit der Ausfall der Übungszeit für Schüler wie Lehrer und ebenso den Schulen nicht zu deren Nachteil gereicht?**

Der konkrete Bezug in Frage 1 a, wozu Überlegungen angestellt werden, bleibt unklar. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Bezüglich der in Frage 1 b angefragten abgeleiteten Maßnahmen lässt sich festhalten, dass die Lehrkräfte ihren Schülerinnen und Schülern während der Zeit der Schulschließungen ein altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung stellen, v. a. in digitaler Form. Mit Blick auf die bevorstehenden Abiturprüfungen werden die Abiturientinnen und Abiturienten sowie auch andere Schülerinnen und Schüler aus Abschlussklassen bis zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs mit gezielten Arbeitsmaterialien und Hilfestellungen zum eigenverantwortlichen Arbeiten versorgt. Bezüglich der Maßnahmen zur Optimierung der Angebote von mebis – Landesmedienzentrum Bayern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. **Welche digitalen Möglichkeiten bietet die Staatsregierung jetzt in der Corona-Krise und künftig den Schulen im Einzelnen an,**
  - a) **damit die Vorbereitung der Schüler auf ihre Abschlussprüfungen gewährleistet ist, und zwar auch für Schüler, die nicht über IT verfügen und/oder die im ländlichen Raum keinen Breitbandzugang besitzen und**
  - b) **zudem der Schulbetrieb in etwaigen künftigen Krisensituationen sichergestellt wird?**
3. **Welche digitalen Möglichkeiten bietet die Staatsregierung jetzt in der Corona-Krise und künftig den Schulen im Einzelnen an,**
  - a) **damit die Vorbereitung der Schüler auf ihre Abschlussprüfungen gewährleistet ist, und zwar auch für Schüler, die nicht über IT verfügen und/oder die im ländlichen Raum keinen Breitbandzugang besitzen und**
  - b) **zudem der Schulbetrieb in etwaigen künftigen Krisensituationen sichergestellt wird?**

Der bayernweit geltende Prüfungsplan wurde – dem Zeitraum der flächendeckenden Schulschließungen entsprechend – an Realschule, Mittelschule, Förderschule, Wirtschaftsschule und Gymnasium angepasst. Bayern hat damit im Rahmen des Möglichen schon zu einem frühen Zeitpunkt für alle Beteiligten Planungssicherheit geschaffen. Die zentralen Prüfungstermine wurden verschoben, sodass den Abschlusschülerinnen und Abschlusschülern zusätzlich Wiederholungs- und Übungszeit zur Verfügung steht. Den Schülerinnen und Schülern werden somit auch in dieser Ausnahmesituation faire Bedingungen für ihre Abschlussprüfungen geboten. Darüber hinaus können zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abschlussprüfungen während der Zeit der Schulschließungen sowohl analoge wie auch digitale Möglichkeiten und Formate herangezogen werden.

Allen bayerischen Schulen steht dafür ein breites Portfolio an digitalen Lernwerkzeugen und Lerninhalten zur Verfügung. Der Einsatz digitaler Medien dient dazu, den Kontakt zwischen den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern aufrechtzuerhalten, Lernmaterialien auszutauschen, den Lernenden Feedback zu geben und die Heran-

wachsenden darin zu begleiten, ihren Tagesablauf sinnvoll zu strukturieren. Welche digitalen Kommunikationsmittel sich hierzu jeweils anbieten, kann nur vor Ort entschieden werden.

mebis – Landesmedienzentrum Bayern steht allen bayerischen Lehrkräften als zentrale Plattform für die Gestaltung eines zeitgemäßen, mediengestützten Unterrichts zur Verfügung und ist auch in Zeiten von Schulschließungen ein sehr gut geeignetes Werkzeug. In der mebis Mediathek finden Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler über 60.000 qualitativ hochwertige Video- und Audioinhalte, u. a. bereitgestellt von allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den kommunalen Medienzentren. Das mebis Prüfungsarchiv stellt über 4.800 zentrale bayerische Abschlussprüfungen und Jahrgangsstufenarbeiten aller relevanten Schularten inklusive der zugehörigen Materialien, wie z. B. Audiodateien für Hörverstehensübungen, digital zu Übungszwecken bereit. In der mebis Lernplattform können Kursräume für Klassen oder Kurse eingerichtet werden. Dort können Inhalte hinterlegt und Wiederholungs bzw. Übungsaufgaben eingestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, mit den Lernenden zu kommunizieren, etwa um Rückmeldung zu gelösten Aufgaben zu geben. Allen Schulen wurde eine Kursvorlage bereitgestellt, die es erleichtert, für alle Klassen einer Schule einen Lernplattform-Kurs einzurichten und mit Inhalten zu befüllen. Mit teachSHARE steht bayerischen Lehrkräften eine große Auswahl an kostenlosen mebis-Kursen zur Verfügung, die von Kolleginnen und Kollegen aus ganz Bayern entwickelt wurden. Das Angebot wird kontinuierlich erweitert. Die Kurse können in wenigen Schritten kopiert und im Anschluss individuell angepasst werden. Dies senkt den Aufwand für die Erstellung von methodisch abwechslungsreichen und anschaulichen Kursen erheblich.

Die Angebote von mebis werden systematisch und kontinuierlich erweitert. Damit wird gewährleistet, dass alle Schulen dieses zentral bereitgestellte digitale Werkzeug auch in Zukunft effizient nutzen können, um Distanzlernformate zu organisieren.

Neben den Angeboten von mebis stellen zahlreiche weitere Plattformen – teilweise auch angesichts der Schulschließungen – Arbeitsblätter, Lernvideos und weitere Materialien kostenfrei zur Verfügung. Das ISB hat vor diesem Hintergrund im Auftrag des StMUK eine Zusammenschau über vielfältige digitale Lernangebote, Übungs- und Unterstützungsmaterialien zusammengestellt und eine Kategorisierung nach Schulart, Unterrichtsfach und Jahrgangsstufe vorgenommen.

Zudem können Lehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigte über bereits bestehende Kommunikationskanäle (z. B. via E-Mail) in Kontakt treten. Zur Kommunikation und Zusammenarbeit in der Klasse eignen sich auch sog. Etherpads (webbasierte Texteditoren) als niederschwelliges Angebot mit geringen Anforderungen an technische Voraussetzungen und Bedienfertigkeit. Hier können mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig an einem Dokument arbeiten und Feedback von der Lehrkraft erhalten. Eine Chatfunktion ermöglicht die parallele Kommunikation. Darüber hinaus bieten sich (kommerzielle) cloudbasierte Office-Anwendungen für die vertiefte Bearbeitung gemeinsamer Dokumente, z. B. Textverarbeitung mit erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten, Tabellenkalkulation und Bildschirmpräsentationen, an. Auch über diese Plattformen lassen sich Lernmaterialien und Übungsaufgaben verteilen und einsammeln.

Ergänzend können datenschutzfreundliche Videokonferenzsysteme und Messenger-Dienste bei der Aufrechterhaltung des Kontakts während der Zeit der Schulschließungen genutzt werden.

Der Bayerische Rundfunk stellt in Partnerschaft mit dem StMUK unter dem Motto „Schule daheim“ ein besonderes Angebot zum Lernen zuhause auf ARD-alpha, in der BR Mediathek und im mebis Infoportal bereit.

In der BR Mediathek kann beispielsweise zeitlich unabhängig auf Lerninhalte zurückgegriffen werden. So decken etwa die Beiträge von alpha Lernen ein breites Themenspektrum ab und sind nach Fächern und Jahrgangsstufen sortiert. Des Weiteren stehen allen Schülerinnen und Schülern, die in diesem Schuljahr einen der Abschlüsse der Mittelschule erwerben wollen, Lernvideos zur Verfügung, die vom Bayerischen Rundfunk in Kooperation mit dem Staatsministerium produziert wurden; diese eignen sich u. a. hervorragend für eine selbstständige und qualitativ hochwertige Vorbereitung sowohl auf die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule als auch zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule in den Fächern Mathematik und Englisch.

4. **Welche verbindlichen Hilfen und Maßnahmen bietet die Staatsregierung im Zusammenhang mit den zeitlich versetzten Abschlussprüfungen konkret den Schülern an,**
- a) **soweit sie ihre jeweilige Prüfung bestehen, jedoch hierbei die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz nicht einzuhalten vermögen und**
  - b) **soweit sie ihre Prüfung nicht bestehen, sie eine sehr zeitnahe Nachprüfung bzw. mündliche Prüfung durchführen können, um ihren Berufsausbildungsplatz oder Studienplatz fristgemäß noch antreten zu können?**

Zu 4 a

Nach dem derzeit geltenden Terminplan für die Abiturprüfung 2020 ist – wie am 18.03.2020 an die Schulen kommuniziert – eine termingerechte Bewerbung für bundesweit sowie örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge möglich. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn Nachtermine in Anspruch genommen werden. Angesichts der dynamischen Entwicklungen können weitere Eingriffe in den Schulbetrieb bzw. Anpassungen des Terminplans der Abiturprüfungen nicht ausgeschlossen werden. Daher arbeitet das StMUK daran, alle denkbaren Optionen zu prüfen, verschiedene Szenarien vorzubereiten sowie unter Berücksichtigung der diesjährigen Sonder- und Ausnahmesituation im Interesse und zum Wohl unserer Schülerinnen und Schüler zu agieren. Hierzu gehört u. a. auch die länderübergreifende Verständigung mit der Stiftung Hochschulzulassung, den Universitäten und Fachhochschulen zu möglichen Terminplänen für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester.

Zu 4 b

Die mündlichen Zusatzprüfungen finden regelmäßig in der Woche nach den Kolloquiumsprüfungen und vor dem Termin der Entlassung der Abiturientinnen und Abiturienten statt. Dies gilt auch für den aktuellen Zeitplan: Die mündlichen Zusatzprüfungen sind bis Freitag, 03.07.2020 abzuschließen; die Verleihung der Abiturzeugnisse findet in der zweiten Juliwoche statt. Dadurch ist eine Benachteiligung all derer, die an mündlichen Zusatzprüfungen zum Bestehen bzw. zur Notenverbesserung teilnehmen, mit Blick auf mögliche Bewerbungsfristen ausgeschlossen. Inwieweit die Zusatzprüfungen auch für diejenigen, die ihre Abiturprüfung im Rahmen der Nachtermine nicht bestehen, so terminiert werden können, dass die Bewerbungsfrist für bundesweit sowie örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge einzuhalten ist, kann angesichts des derzeit noch andauernden länderübergreifenden Verständigungsprozesses noch nicht abschließend beantwortet werden.

Die zentrale Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule (MSA) und den Förderschulen (bisher 16.06.2020 bis 18.06.2020) sowie die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule (QA) und der Förderschulen (bisher 22.06.2020 bis 25.06.2020) werden jeweils um zwei Wochen verschoben, der Entlasstermin der Prüflinge wird um eine Woche nach hinten verlegt. Der neue Entlasstermin ist Freitag, 24.07.2020, der letzte Schultag im Schuljahr 2019/2020. Ausgehend vom aktuellen Planungsstand, der sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 rasch ändern kann, verbleibt nach den schriftlichen Prüfungen noch ausreichend Zeit für die Durchführung von zusätzlichen mündlichen Prüfungen mit dem Ziel des Bestehens des angestrebten Abschlusses (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 Schulordnung für die Mittelschulen – MSO – bzw. § 31 Abs. 4 MSO).

Die zentralen Abschlussprüfungen an den Realschulen wurden abweichend von den im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl.) 2019 Nr. 65 vom 23.01.2019 veröffentlichten Terminen um zwei Wochen verschoben, um den Realschülerinnen und Realschülern auch in dieser außergewöhnlichen Situation bestmögliche Voraussetzungen zu gewährleisten. Der Prüfungszeitraum für die schriftlichen Prüfungen erstreckt sich demnach vom 30.06.2020 bis 10.07.2020. Bis zur Entlassung der Absolventinnen und Absolventen am 24.07.2020 bleibt im Anschluss an die schriftlichen Prüfungen noch ausreichend Zeit für etwaige mündliche Prüfungen. Ein Schüler bzw. eine Schülerin, der bzw. die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen hat, kann diese – wie bisher – zum nächsten Prüfungstermin im neuen Schuljahr wiederholen.

5. **Welche verbindlichen (finanziellen) Hilfen und Maßnahmen bietet die Staatsregierung im Zusammenhang mit den zeitlich versetzten Abschlussprüfungen den (Berufs-)Schülern an,**
- a) **die ihre Berufsabschlussprüfung nunmehr zeitverzögert bestehen und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt als erfolgreich ausgebildete Fachkräfte ihre Arbeitsverträge in den jeweiligen Unternehmen erfüllen und das dementsprechende Gehalt beziehen können und**
  - b) **die ihre schulische Abschlussprüfung bestanden, deren vertraglich vereinbarter Berufsausbildungsplatz durch die Corona-Krise infolge von Insolvenz oder wirtschaftlicher Schieflage des jeweiligen Unternehmens gekündigt wird oder wegfällt und sie hierdurch unverschuldet ohne Ausbildungsplatz sowie arbeitslos sein werden?**

Zu 5 a

Generell gilt, dass Auszubildende erst bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Kammerprüfung vom Betrieb als ausgebildete Fachkräfte übernommen werden können. Aufgrund der aktuellen Krise wurden in diesem Jahr einige Kammerprüfungen verschoben. Derzeit lässt sich noch nicht absehen, ob für die davon betroffenen Auszubildenden Nachteile entstehen könnten.

Zu 5 b

Auszubildende wie auch Arbeitnehmer haben Rechte und Pflichten im Ausbildungsverhältnis. Zu den Rechten der Vertragsparteien gehören auch Kündigungsmöglichkeiten.

Bei der Fragestellung geht es um Schülerinnen und Schüler, die bereits Ausbildungsverträge für das kommende Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossen, aber das Ausbildungsverhältnis noch nicht aufgenommen haben. In dieser Konstellation ermöglicht es die allgemein geltende Rechtslage generell beiden Vertragsparteien, ein vereinbartes Ausbildungsverhältnis vor Beginn der Ausbildung zu kündigen. Bezogen auf die Fragestellung bedeutet dies, dass der Ausbildungsbetrieb das Ausbildungsverhältnis vor Beginn der Ausbildung ordentlich ohne Kündigungsfrist kündigen kann, wenn das Kündigungsrecht im schriftlichen Ausbildungsvertrag nicht explizit ausgeschlossen wurde. Schadensersatzansprüche des Auszubildenden entstehen in diesem Fall nicht. Zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes stehen dem jungen Menschen weiterhin alle entsprechenden Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit sowie die Angebote der Staatsregierung, wie beispielsweise Ausbildungsakquisiteure, zur Verfügung.

Die Frage geht von der möglichen Situation aus, dass sich infolge der Corona-Situation Ausbildungsbetriebe entschließen könnten, die für das kommende Ausbildungsjahr 2020/2021 bereits abgeschlossenen Ausbildungsverträge zu kündigen. Dazu ist festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt weder absehbar noch seriös einschätzbar ist, welche Auswirkungen die Corona-Situation auf den Ausbildungsstellenmarkt haben wird.

Dessen ungeachtet ist es jedoch seit jeher das gemeinsame Verständnis und das gemeinsame Ziel der Staatsregierung, der bayerischen Wirtschaftsorganisationen und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, dass für jeden ausbildungsfähigen und ausbildungswilligen jungen Menschen in Bayern ein Ausbildungsplatz im dualen System oder eine ausbildungsvorbereitende Maßnahme zur Verfügung steht oder ein alternativer berufsbildender Weg aufgezeigt werden kann. Dieses Ziel erfüllen und übererfüllen die Partner seit vielen Jahren und sie werden dieser Verantwortung auch in Zukunft gerecht werden.

In den vergangenen Jahren war, insbesondere im Freistaat Bayern, der Ausbildungsmarkt von einem Überangebot an Ausbildungsstellen geprägt. Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es deutlich mehr gemeldete betriebliche Ausbildungsstellen als gemeldete Bewerberinnen und Bewerber. Die Betriebe suchten in vielen Bereichen händeringend nach Auszubildenden.

Dennoch verbleiben junge Menschen im Übergangssystem, da regionale, berufsfachliche und qualifikatorische Ungleichgewichte den Ausgleich am Ausbildungsmarkt erschweren. Diese jungen Menschen werden im Übergangssystem aufgefangen und durch ein vielfältiges Angebot an Leistungen individuell auf ihrem Weg in eine gesicherte berufliche Existenz unterstützt. Beispielhaft zu nennen ist die Maßnahme der

Einstiegsqualifizierung (EQ) der Bundesagentur für Arbeit, die über einen Zeitraum von sechs bis zu zwölf Monaten auf die Ausbildung vorbereitet. Die Zeiten der EQ können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, so dass der Auszubildende keine Nachteile erleidet.

Berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz wird im Rahmen der Berufsvorbereitung an den allgemeinen Berufsschulen und den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ein passendes Angebot unterbreitet.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch diese Maßnahmen intensiv unterstützt und beim erfolgreichen Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gezielt begleitet.

Ergänzend dazu berücksichtigt z. B. das bayerische Ausbildungsplatzförderprogramm „Fit for Work“ die besondere Situation von marktbenachteiligten jungen Menschen. Mit der Fördermaßnahme „Fit for Work – Chance Ausbildung“ werden Ausbildungsbetriebe gefördert, die Jugendlichen mit niederen Schulabschlüssen, mit Defiziten in der Ausbildungsreife sowie junge Menschen, die einen Teilzeit-Ausbildungsplatz suchen, in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernehmen.

Die Staatsregierung unternimmt mit den verschiedenen Programmen bereits jetzt erhebliche Anstrengungen, um die Unternehmen wirtschaftlich zu stützen und damit auch die Ausbildungsplätze zu sichern. Sollte das Angebot der Ausbildungsstellen deutlich zurückgehen, greift das bereits bestehende Übergangssystem z. B. mit der EQ und dem Förderprogramm der Staatsregierung.

Ob und in welchem Umfang weitergehende Unterstützungen für Auszubildende und Betriebe angezeigt sein werden, wird die Staatsregierung zu gegebener Zeit entscheiden.

**6. Welche verbindlichen Hilfen und Maßnahmen sind von der Staatsregierung vorgesehen, damit Studenten an Universitäten und Fachhochschulen prüfungskonform ihre praktischen, mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise im Rahmen ihrer Studiengänge fristgerecht zu erbringen vermögen und keine Ausbildungsverzögerungen eintreten?**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie beginnt in Bayern die Vorlesungszeit in diesem Sommersemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an den Technischen Hochschulen sowie Kunsthochschulen am 20. 04.2020 und damit gleichzeitig mit dem regulären Lehrbetrieb an den Universitäten. Alle bayerischen Hochschulen arbeiten derzeit mit Hochdruck daran, sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen, unter denen der Lehrbetrieb aufgenommen werden kann. Hierzu werden Online-Angebote und alternative Lehrkonzepte entwickelt.

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Coronavirus-Pandemie sind abschließende Aussagen, insbesondere auch zum Prüfungsbetrieb, derzeit nicht verlässlich möglich. Die Staatsregierung wird aber alles daransetzen, dass den Studentinnen und Studenten bestmögliche sowie faire Rahmenbedingungen geboten und Ausbildungsverzögerungen so weit wie möglich vermieden werden können.

Insbesondere sollen den Studentinnen und Studenten auch im Hinblick auf prüfungsrechtliche Regeltermine und Fristen keine durch die Coronavirus-Pandemie bedingten Nachteile entstehen, wobei die Prüfungsordnungen bereits jetzt Möglichkeiten zu Fristverlängerungen bieten.

Darüber hinaus bemüht sich das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst um ein bundesweit möglichst abgestimmtes Vorgehen der Länder, damit beispielsweise ein Hochschulwechsel nicht erschwert wird.



7. **Welche verbindlichen (finanziellen) Hilfen und Maßnahmen bietet die Staatsregierung im Zusammenhang mit den voraussichtlich zeitlich versetzten Hochschulprüfungen den Studenten an,**
- a) **soweit sie ihre jeweiligen Abschlussprüfungen bestehen, jedoch infolge der zeitlichen Verzögerungen ihre bereits vertraglich vereinbarten Arbeitsverträge als Hochschulabsolventen nicht einzuhalten vermögen, die Arbeitsverhältnisse nicht oder verspätet zustande kommen und die Studenten dabei Einkommensverluste und Arbeitslosigkeit erleiden und**
  - b) **soweit sie ihre jeweiligen Prüfungen wegen der Lern- und Prüfungsgegebenheiten durch die Corona-Krise nicht bestehen, sie jene aber doch sehr zeitnah abschließend bestehen, jedoch infolge der zeitlichen Verzögerungen ihre bereits vertraglich vereinbarten Arbeitsverträge als Hochschulabsolventen nicht einzuhalten vermögen, die Arbeitsverhältnisse nicht oder verspätet zustande kommen und die Studenten dabei Einkommensverluste und Arbeitslosigkeit erleiden?**

Die Vertragsparteien haben bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen der geltenden Gesetze und kollektivrechtlichen Regelungen nach den Prinzipien der Privatautonomie grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse und keinen Einblick in die Vertragsgestaltung im Einzelnen.

Es kann im Einzelfall vorkommen, dass ein Arbeitsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wurde, dass das Hochschulstudium erfolgreich beendet wird. Kann der erfolgreiche Abschluss nicht erreicht werden, kommt das Arbeitsverhältnis dann nicht zustande. Bei fehlender Regelung hierzu im Arbeitsvertrag ist aber davon auszugehen, dass der Arbeitsvertrag nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) durch späteren Vertragsbeginn angepasst oder im Falle fehlender Anpassungsmöglichkeit jedenfalls gekündigt werden kann.

Für den Fall des Nichtzustandekommens eines Arbeitsvertrages, des späteren Vertragsbeginns oder der Kündigung des Arbeitsvertrages durch den (künftigen) Arbeitgeber kann hinsichtlich der finanziellen Einbußen bei Vorliegen der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I geprüft werden. Die Gewährung von Arbeitslosengeld I setzt jedoch u. a. voraus, dass der Student in den letzten 30 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Arbeitslosenversicherung gestanden hat.

Wenn das Einkommen nicht reicht, kann auch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende (= „Hartz IV“) – zurückgegriffen werden (auch als aufstockende Leistung). Dies kann alle Erwerbsfähigen sowie ihre Angehörigen im selben Haushalt (Bedarfsgemeinschaft) betreffen.